

SICHERHEITSKOMMISSION: PFLICHTENHEFT

I. ALLGEMEINE ORGANISATORISCHE VORGABEN¹

Konstituierung

Der / die Gemeindepräsident/-in lädt zur konstituierenden Sitzung der Kommission ein und leitet diese.

Mitglieder

Jede Kommission besteht zumindest aus einem Präsidium, einem Vizepräsidium sowie einem weiteren Mitglied.

Das fachlich zuständige Gemeinderatsmitglied kann Mitglied in der jeweiligen Kommission sein. Ansonsten kommt diesen sowie dem/-r Gemeindepräsidenten/-in das Recht zur Teilnahme an den Sitzungen zu. Die Kommissionen können die fachlich zuständigen Verwaltungsmitarbeitenden mit beratender Stimme zu ihren Sitzungen beziehen und werden durch diese in ihrer Arbeit unterstützt.

Präsidium

Das Kommissionspräsidium ist für die Amtstätigkeit und die Geschäftsbehandlung der Kommission verantwortlich. Es bereitet die Sitzungen vor, lädt zu diesen ein, leitet sie und verfasst die Empfehlungen und Stellungnahmen zuhanden des Gemeinderates.

Das Kommissionspräsidium und das fachlich zuständige Mitglied des Gemeinderates vertreten die Kommission gegenüber dem Gemeinderat und weiteren Gremien.

Das Vizepräsidium vertritt das Präsidium im Verhinderungsfall.

Aktuarat

Ein Mitglied der Kommission übernimmt das Aktuarat. In der Bau-, Werk- und Planungskommission und in der Sozialkommission wird das Aktuarat durch die Verwaltung erbracht.

Zu jeder Sitzung wird vom Aktuarat ein Beschlussprotokoll erstellt, welches vom Kommissionspräsidium und dem Aktuarat unterzeichnet wird.

Jede Kommission führt einen Sitzungsplan.

Sitzungsplan und Protokolle werden dem Gemeindepräsidenten / der Gemeindepräsidentin und dem / der Gemeindeschreiber/-in laufend in aktuellster Form zugestellt.

Beratung und Beschlussfassung

Die Kommissionen treten so oft, wie es deren Geschäfte erfordern, zu Sitzungen zusammen.

Die Sitzungen der Kommissionen sind nichtöffentlich.

An den Sitzungen der Kommissionen werden nur traktandierte Geschäfte beraten und beschlossen. Ausnahmen sind für Geschäfte möglich, die keinen Aufschub dulden und nicht ordentlich geplant werden konnten. Diese müssen begründet werden.

Die Kommissionen entscheiden mit einfachem Mehr. Sie sind beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, aber mindestens deren drei, anwesend sind.

Dem Gemeindepräsidenten / der Gemeindepräsidentin steht das Recht zu, als Gast den Kommissionsitzungen beizuwohnen.

Ausstandsregeln

Für Kommissionsmitglieder gelten die Ausstandsregeln des Gemeindegesetzes. Ausstand bedeutet, bei der ganzen Vorbereitung und Behandlung des Geschäfts sowie der Beschlussfassung nicht zugegen zu sein und nicht mitzuwirken.



Amtsgeheimnis

Die Kommissionsmitglieder unterstehen in gleicher Form dem Amtsgeheimnis, wie die Mitglieder des Gemeinderates.

II. AUFGABEN DER SICHERHEITSKOMMISSION

Die Aufgaben der Sicherheitskommission (SiK) richten sich nach § 25 der Gemeindeordnung. Ihr Aufgabenbereich umfasst das Feuerwehrwesen, den Zivilschutz sowie ortspolizeiliche Fragestellungen.

Die SiK wird in der Regel von einem Mitglied des Gemeinderats präsiert.

Die SiK unterstützt den Gemeinderat in Fragen des Feuerwehr- und Polizeiwesens, insbesondere bei der Wahrnehmung seiner Aufsichtsfunktion.

Sie nimmt Stellung zu Anträgen des Feuerwehrkommandos und erarbeitet Empfehlungen an den Gemeinderat.

Das Feuerwehrkommando kann die SiK in Belangen des Feuerwehrwesens konsultieren.

Die SiK

- unterbreitet dem Gemeinderat Wahlvorschläge für Feuerwehrfunktionäre
- unterstützt die Vernetzung der Feuerwehr
- vertritt die Interessen der Feuerwehr gegenüber der Solothurner Gebäudeversicherung
- tauscht sich regelmässig mit den Delegierten weiterer sicherheitsrelevanter Organisationen aus (Zivilschutz, regionaler Führungsstab)

Der Gemeinderat kann der SiK vorübergehend weitere Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich übertragen.

Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung sind im Funktionendiagramm im Detail geregelt. Es ist Bestandteil des Pflichtenhefts.

III. SPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN

Organisation

Gemäss Gemeindeordnung zählt die Sicherheitskommission 5 Mitglieder.

Die Sicherheitskommission führt ihre Geschäfte elektronisch.

¹ Entspricht den §§ 22 – 28 der Geschäftsordnung des Gemeinderates